

Satzung Wassersportfreunde Brodenbach (WSFB) e.V. im ADAC

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23.06.1990 in Brodenbach gegründete Verein führt den Namen - Wassersportfreunde Brodenbach (WSFB) e.V. im ADAC.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56332 Brodenbach. Er ist im Vereinsregister bei Amtsgericht Koblenz eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bootssports in all seinen Ausprägungen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch die Betreuung, Information und Beratung der Bootssportinteressenten. Weiterhin erfüllt der Verein seine Aufgabe durch:
 - informative Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Behörden
 - Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins in fachlichen und sportlichen Belangen, Aktionen zum Umweltschutz
 - Fortbildung der Mitglieder in den Regeln der Seemannschaft und des Bootssports
 - den Betrieb der Internetseite „WSF Brodenbach“ mit Informationen zum Bootssport und länderübergreifende Veranstaltungen, wie z.B. Skippertreffen
 - die Förderung der Jugend durch sportliche und jugendpflegerische Aktivitäten, wie z.B. Bootslehrgänge, Wettkämpfe und Ausbildungsfahrten. Dies soll zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen beitragen und die Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und das gesellschaftliche Engagement der sportlichen Jugend fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung
5. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§3 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

1. aktives Mitglied
2. passives Mitglied
3. Familienmitglied
4. Jugendliche bis 18 Jahre, oder solange sie sich in Berufsausbildung, Grundwehrdienst oder Zivildienst befinden, bis max. zum 27. Lebensjahr
5. Ehrenmitglied

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich/elektronisch beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich/elektronisch Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich/elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

3. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden wenn:

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder
- die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich/elektronisch Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Versammlungsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit solchen Personen übertragen werden, die sich in besonderer Weise um den Club oder den Wassersport verdient gemacht haben. Der Antrag ist dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich/elektronisch vorzulegen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Leistungen befreit, jedoch nicht von den Liegeplatzgebühren.

§8 Einrichtungen und Anlagen

Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Veranstaltungen zu besuchen. Bei Benutzung von Clubeinrichtungen sind die dazu besonders erlassenen Vorschriften und Entgelte zu beachten. Hierbei ist die Finanz- und Liegeplatzordnung zu beachten. Für Diebstähle und Brandschäden jeglicher Art übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme den Verein zu fördern, nach außen für ihn einzutreten und den Vorstand zu unterstützen. Der Liegeplatzinhaber hat jährlich eine gültige Haftpflichtpolice vorzulegen.

§10 Beiträge und Nutzungsentgelte

Die Höhe der Beiträge und Nutzungsentgelte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und gesondert in einer Finanz- und Liegeplatzordnung ausgewiesen. Darüber entscheiden jedoch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§11 Organe

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende / r
2. Vorsitzende / r
3. Geschäftsführer / in
4. Schatzmeister / in
5. Schriftführer / in
6. Sportwart / in
7. Hafenmeister / in

1. Vorstand im Sinne BGB §26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter beziehungsweise der Geschäftsführer jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Alle Ämter sind Ehrenämter. Ein Entgelt wird für die Ausführung nicht gezahlt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

4. Eine Wahl findet bei jeder Mitgliederversammlung statt. Dabei stehen turnusgemäß in einem Jahr die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers, im anderen Jahr die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Sportwartes und des Hafenmeisters an.

5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 4 Jahren den Ältestenrat. Dieser besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Ältestenrat entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, den Organen des Vereins und einzelnen seiner Mitglieder in allen den Club und seiner Ziele betreffenden Angelegenheiten.

§13 Versammlungen und Durchführung

1. Mitgliederversammlungen

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Brief oder per Fax oder per Email und zusätzlich durch Bekanntgabe im Internetforum des Vereins. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.

1.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfers
3. Feststellung der Stimmliste
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Voranschlag für das Geschäftsjahr
7. Anträge mit Inhaltsangabe
8. Verschiedenes

2. Durchführung der Mitgliederversammlung

2.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

2.2 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem Vertreter, welcher von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zwei-Drittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Satzungsänderungen
2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
4. Auflösung des Vereins

2.3 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

2.4 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

2.5 Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

2.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. auf Anordnung des Vorstandes
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis (schriftlich)
- b. Ausschluss aus dem Verein (nach Anhörung des Ältestenrates)

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanz- und Liegeplatzordnung, über die die Mitglieder jeweils in der Mitgliederversammlung beschließen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder einzelne Formulierungen nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, ist die Satzung in allen anderen Punkten gültig. Die gesetzeskonformen Korrekturen müssen spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung als Satzungsänderung beschlossen werden.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Koblenz.

Diese Satzung wurde am 01.01.2015 erstellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am genehmigt.

Brodenbach, den